

*erl. ✓ 1. Ø für BH freibleiben*  
*2. nur Taxe an Der. II u. J. Krügel*  
*2. J.*  
 3. W 2. J.

18 L 1425/12

**B E S C H L U S S**

4. 2. 6. 11. 29/12

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

*PD 01.10.12*

- 1. der Frau
  - 2. des Herrn
- beide wohnhaft: Stadtgrenze 40670 Meerbusch,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte und andere,  
 47800 Krefeld, Gz.: 00338-12 / 1 / ST / SNE

**g e g e n**

die Stadt Meerbusch, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Meerbusch,  
 Dorfstraße 20, 40667 Meerbusch,

Antragsgegnerin,

**w e g e n** Schulrecht (sukzessive Schließung einer Bekenntnisgrundschule)  
 hier: Regelung der Vollziehung

hat die 18. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf  
 am 1. Oktober 2012

durch	
Richterin am Verwaltungsgericht	Lowinski-Richter
Richter am Verwaltungsgericht	Korfmacher
Richter am Verwaltungsgericht	Gehrmann

**b e s c h l o s s e n :**

- Der Antrag wird abgelehnt.**
- Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens.**
- Der Streitwert wird auf 2.500,- Euro festgesetzt.**

### G r ü n d e :

Der am 29. August 2012 eingegangene Antrag,

**die aufschiebende Wirkung einer beabsichtigten Klage gegen den im Amtsblatt der Antragsgegnerin Nr. 15 vom 6. September 2012 bekannt gemachten Beschluss des Rates der Antragsgegnerin vom 28. Juni 2012 betreffend die sukzessive Auflösung der Barbara-Gerretz-Grundschule in Meerbusch wiederherzustellen,**

hat keinen Erfolg.

Die ausführliche Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung genügt den sich aus § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO ergebenden Anforderungen. Dass die Begründung des vom Rat angenommenen Beschlussvorschlags des Ausschusses für Schule und Sport (Drucksache DezII/363/2012) vom 29. Mai 2012 nicht Gegenstand der Veröffentlichung im Amtsblatt ist, ist unerheblich.

In der Sache sieht die Kammer keinen Grund, von dem durch § 80 Abs. 5 VwGO eingeräumten Aussetzungsermessens Gebrauch zu machen, weil sich der angegriffene Ratsbeschluss im Verhältnis zu den Antragstellern als rechtmäßig erweist. Eine zukünftige Klage der Antragsteller gegen die durch den Rat der Antragsgegnerin am 28. Juni 2012 beschlossene sukzessive Schließung der Barbara-Gerretz-Grundschule (BGS) bietet nach dem gegenwärtigen Verfahrensstand keine Aussicht auf Erfolg.

Die sukzessive Schließung der BGS findet in § 81 Abs. 2 Satz 1 SchulG NRW ihre Rechtsgrundlage und verletzt keine Rechte der Antragsteller.

Die Antragsteller als Eltern eines potentiell zukünftigen Kindes der BGS schützende spezifische Verfahrensvorschriften sind nicht ersichtlich.

Auch materiell verletzt der Ratsbeschluss die Antragsteller nicht in eigenen Rechten.

Den Antragstellern wird weder durch die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (vgl. Art. 8 und 12 Abs. 3) noch durch einfaches Gesetz ein individuelles Recht eingeräumt, die vom Rat einer Gemeinde beschlossene Schließung einer Bekenntnisgrundschule zu verhindern. Zwar begründet § 27 Abs. 2 SchulG NRW ein Elternrecht, wonach diese bei der Errichtung einer Grundschule bestimmen dürfen, ob diese als Bekenntnisschule geführt wird. Dem stehen jedoch keine korrespondierenden Rechte bei der beabsichtigten Schließung einer Schule gegenüber. Denn einer Gemeinde kann schon aus fiskalischen Gründen nicht der Weiterbetrieb einer Schule gegen ihren Willen aufgezwungen werden. Von einer Schulschließung zukünftig potentiell betroffene Eltern sind nicht berechtigt, die vom demokratisch legitimierten Organ der Gemeinde beschlossene Schließung einer Bekenntnisgrundschule zu verhindern, solange die Versorgung mit einer Grundschule überhaupt sichergestellt ist.

Schulorganisatorische Maßnahmen planerischen Inhalts müssen (lediglich) dem Gebot der gerechten Abwägung genügen.

Vgl. Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 7. Januar 1992, - 6 B 32.91 - Juris.

Der Anspruch der Antragsteller darauf, dass der Rat im Rahmen seiner Entscheidungsfindung alle erheblichen Aspekte berücksichtigt und in eine gerechte und willkürfreie Abwägung einbezieht, ist erfüllt. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass nicht alle Belange eingestellt worden sind, die nach Lage der Dinge hätten eingestellt werden müssen, dass das Gewicht der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt worden sein könnte oder aber dass der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen worden sein könnte, die zur objektiven Bedeutung der Belange außer Verhältnis steht. In die Abwägung des Rats ist insbesondere der Aspekt „Aufrechterhaltung einer katholischen Bekenntnisschule im Ortsteil O.“ mit hoher Priorität eingeflossen. Dies ergibt sich schon aus der Wiedergabe der Diskussion aus Anlass des Ratsbeschlusses. Wenn nach kontrovers geführter offener Diskussion in geheimer Abstimmung ein Teil der (das Bekenntnis im Namen tragenden) Mehrheitsfraktion für und ein Teil der Mehrheitsfraktion gegen die Schließung gestimmt hat, liegt auf der Hand, dass eine intensive Abwägung stattgefunden hat. Gerade die Spaltung der Mehrheitsfraktion belegt, dass der Rat der Frage „Aufrechterhaltung einer katholischen Bekenntnisschule im Ortsteil O.“ ein überragendes Gewicht beigemessen hat. Mehr können die Antragsteller als Bürger der Antragsgegnerin nicht verlangen, zumal das Abstimmungsergebnis die Grenzen des Gestaltungsspielraums, der dem Rat bei Schulorganisationsmaßnahmen zukommt, einhält. Die Aufrechterhaltung einer katholischen Bekenntnisgrundschule im Ortsteil O. ist unter keinem Gesichtspunkt rechtlich zwingend, auch wenn sie von den Antragstellern und eventuell weiteren Bürgern des Ortsteils erwünscht wird. Art. 12 Abs. 3 Satz 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen schützt den Bestand der Bekenntnisgrundschulen als Institut, aber nicht individuell. Ungeachtet dessen existiert bei der Antragsgegnerin eine Bekenntnisgrundschule in einem anderen Ortsteil.

Aus der Wiedergabe der Ratssitzung ergibt sich auch, dass der Rat in Kenntnis des Umstandes zur Sache beschlossen hat, dass das zugrunde liegende, Prognosen einschließende, Zahlenwerk einschließlich des Gutachtens eines externen Gutachters von Kritikern der Schließung nach wie vor angezweifelt wird. Es ist als legitimer Teil des Abwägungsvorgangs von den Antragstellern hinzunehmen, dass der Rat in seiner Sitzung vom 28. Juni 2012 zur Sache beschlossen hat und nicht der Anregung gefolgt ist, weitere Informationen zu beschaffen. Wenn der Rat weitere Informationen als die ihm von der Verwaltung Vorgelegten gewünscht hätte, so hätte er diese anfordern und die Sachentscheidung vertagen können. Dies hat er bewusst nicht getan, sondern nach Ablehnung eines Vertagungsantrags auf der Grundlage der ihm vorliegenden Zahlen, Tatsachen und Prognosen (Entscheidungsgrundlagen) entschieden. Anhaltspunkte, die auf eine rechtswidrige Beeinflussung dieser Entscheidungsgrundlagen hindeuten könnten, liegen nicht vor. Insbesondere ist im Ansatz nichts dafür ersichtlich, die Verwaltung könne den Rat über die verfassungsrechtlichen Grenzen der Entscheidung wissentlich falsch informiert haben. Im

übrigen beruht der Ratsbeschluss sachbedingt auch auf Prognosen. Prognosen als Entscheidungsgrundlagen sind naturgemäß mit Ungewissheiten behaftet. Dies ändert aber nichts an ihrer Tauglichkeit als Entscheidungsgrundlage, es sei denn, eine Prognose leidet an evidenten Mängeln, die sie als „aus der Luft gegriffen“ erscheinen lässt. Derartige Mängel sind vorliegend aber weder ersichtlich noch aufgezeigt.

Alle sonstigen Einwände der Antragsteller gegen den Ratsbeschluss, insbesondere ihre Detailkritik an den Entscheidungsgrundlagen, liegen neben der Sache und verhelpfen der Klage nicht zum Erfolg. Die Antragsteller sind Bürger der Antragsgegnerin; ihnen kommt keine aufsichtsrechtliche Funktion zu. Ihre Auffassung insbesondere zu den Fragen, mit welchem Aufwand welche Schule gedämmt oder saniert werden kann, ist im vorliegenden Verfahren ebenso unerheblich wie ihre Auffassungen zu Schulwegen, Anmeldezahlen und Prognosen der Bevölkerungsentwicklung. Insoweit rügen die Antragsteller nämlich Punkte, die im Hauptsacheverfahren keine eigene Rechtsverletzung begründen können (vgl. § 42 Abs. 2 VwGO) und daher auch für das vorläufige Rechtsschutzverfahren irrelevant sind.

Würde man ungeachtet dessen den Ausgang des Hauptsacheverfahrens als offen ansehen, fiel die Interessenabwägung zu Lasten der Antragsteller aus. Das erhebliche Interesse der Antragsgegnerin an einer gesicherten Schulplanung überwiegt das Interesse der Antragsteller, für ihr Kind zukünftig ortsnah eine katholische Bekenntnisgrundschule in Anspruch nehmen zu können. Das Kind der Antragsteller wird auch bei Schließung der BGS nicht bekenntnisfrei beschult werden, weil Religionsunterricht mit hier nicht relevanten Ausnahmen gem. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen (i.V.m. § 31 SchulG NRW) ordentliches Lehrfach an allen Schulen des Landes ist und weil gem. § 26 Abs. 2 SchulG NRW auch in Gemeinschaftsschulen die Schüler auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte ... unterrichtet und erzogen werden.

Der Antrag war daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzulehnen. Der Streitwert ergibt sich aus §§ 53 Abs. 3, 52 Abs. 2 GKG (halber Auffangwert).

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

- (1) Gegen die Entscheidung über den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 1. Dezember 2010 (GV. NRW S. 647) bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidii Kirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidii Kirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründungsschrift sind durch einen Bevollmächtigten einzureichen. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen sowie diesen gleichgestellte Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe von § 67 Abs. 4 Satz 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründungsschrift sollen möglichst dreifach eingereicht werden.

- (2) Gegen die Streitwertfestsetzung kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, falls ihr nicht abgeholfen wird.

Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- Euro nicht übersteigt.

Die Beschwerdeschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden.

War der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag von dem Gericht, das über die Beschwerde zu entscheiden hat, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

Lowinski-Richter

Korfmacher

Gehmann



Ausgefertigt

*Passow*

Passow  
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle